



Ausschreibungstext für die «Gesamterneuerungswahlen vom 24. Juni 2018 für die Gerichte des Kantons Zug und die kommunalen Friedensrichterämter für die Amtsperiode 2019–2024» im Zuger Amtsblatt vom Donnerstag, 29. März 2018

1. Wahlausschreibung

Gestützt auf die §§ 29 Abs. 1 und 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Gesamterneuerungswahlen für die **Mitglieder der kantonalen Gerichte** sowie die **Mitglieder der kommunalen Friedensrichterämter** aus.

Die kantonalen und kommunalen Erneuerungswahlen finden am **Sonntag, 24. Juni 2018**, an der Urne statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1]; § 30 Abs. 1 WAG).

Die Mitglieder der Gerichte und Friedensrichterämter werden **im Majorzverfahren** gewählt (§ 78 Abs. 3 KV).

2. Wahlkreise

2.1. Betreffend kantonale Gerichte

Wahlkreis für die Mitglieder der kantonalen Gerichte ist der **Kanton Zug**.

2.2. Betreffend kommunale Friedensrichterämter

Wahlkreis für die Mitglieder der kommunalen Friedensrichterämter ist die **jeweilige Einwohnergemeinde**. Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden (§ 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1]).

3. Vorzunehmende Wahlen

3.1. Obergericht

Das Volk wählt:

- **sieben Mitglieder** (§§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GOG);
- **sechs Ersatzmitglieder** (§§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GOG).

Der **Kantonsrat wählt** die **Präsidentin** oder den **Präsidenten aus den vom Volk gewählten vollamtlichen Mitgliedern des Obergerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 4 KV; § 15 Abs. 1 und 2

GOG; § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.811).

Der Kantonsrat bestimmt (wählt) überdies aus den Mitgliedern des Obergerichts jene, die ein Hauptamt (Vollamt) ausüben (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 KV).

3.2. Kantonsgericht

Das Volk wählt **neun Mitglieder** (alle im Vollamt; § 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 KV; § 14 Abs. 2 und 3 GOG; § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.812).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten vollamtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 3 KV; § 15 Abs. 1 und 2 GOG; § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.812).

3.3. Strafgericht

Das Volk wählt **vier Mitglieder** (alle im Vollamt; § 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 1 und 2 KV; § 14 Abs. 2 und 3 GOG; § 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.812).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten vollamtlichen Mitgliedern des Strafgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 3 KV; § 15 Abs. 1 und 2 GOG; § 2 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.812).

3.4. Ersatzmitglieder für das Kantons- und Strafgericht

Das Volk wählt **sechs Mitglieder** (§ 3 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Februar 2018 betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024; BGS 161.812).

3.5. Verwaltungsgericht

Das Volk wählt:

- **sieben Mitglieder** (§§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG]; BGS 162.1);
- **sechs Ersatzmitglieder** (§ 53 Abs. 1 VRG).

Der **Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den vom Volk gewählten hauptamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts** (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 4 KV; § 54 Abs. 1 und 2 VRG).

Der Kantonsrat bestimmt (wählt) überdies aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts jene, die ein Hauptamt ausüben (§ 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 KV; vgl. auch Kantonsratsbeschluss betreffend drittes Hauptamt im Verwaltungsgericht ab 2009 vom 29. Januar 2009; BGS 161.814).

3.6. Friedensrichterämter

Das Volk wählt:

- **eine Friedensrichterin bzw. einen Friedenrichter** in jeder Einwohnergemeinde (§ 37 Abs. 1 GOG);
- **eine stellvertretende Friedensrichterin bzw. einen stellvertretenden Friedenrichter** in jeder Einwohnergemeinde (§ 37 Abs. 1 GOG).

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

4.1. Obergericht; Kantonsgericht; Strafgericht

Gemäss § 67 GOG sind für die Wahl bzw. Anstellung folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) Voll- oder teilamtliche Mitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) und Anwaltspatent oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung;
- b) Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte: abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master) oder gleichwertige Fachausbildung sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur, Verwaltung oder im Rechtsdienst einer Unternehmung.

4.2. Verwaltungsgericht

Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts schreibt das Gesetz keine fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen vor.

4.3. Friedensrichterämter

Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GOG).

5. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

5.1. Wahlanmeldeschluss

Die Wahlvorschläge sind bis am **Montag, 16. April 2018, 17.00 Uhr**, einzureichen (§ 31 Abs. 1 WAG), und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, Kantonsgerichts, Strafgerichts und Verwaltungsgerichts bei der **Staatskanzlei**;
- b) für die Friedensrichterwahlen bei der jeweiligen **Gemeindekanzlei**.

Wahlvorschläge, die nach Montag, 16. April 2018, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei bzw. der jeweiligen Gemeindekanzlei **bis Mittwoch, 18. April 2018, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

5.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher» (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV]; BGS 131.2).
- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 WAV).

5.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises**, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, **unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

5.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

5.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

5.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 25. April 2018, 17.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG)

6. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 25. April 2018, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 4. Mai 2018.

7. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 29. Juni 2018.

8. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Wahlgang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

9. Stimmberechtigung

9.1. Betreffend kantonale Gerichte

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

9.2. Betreffend kommunale Friedensrichterämter

Stimmberechtigt sind alle in der jeweiligen Wohngemeinde gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich **an der Urne oder brieflich** abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt werden.

10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene Stimmzettelkuvert** mit dem **unterschiedenen Stimmrechtsausweis** in das **amtliche Rücksendekouvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekouvert (Zustellkuvert) ist zu **verschliessen**. Das **ver-**

schlossene Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekouvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

11. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine **visualisierte Wahlanleitung**. Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

12. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden. **Kontaktpersonen:**

- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch)
- Urs Fuchs, Leiter Staatskanzlei (041 728 31 31; urs.fuchs@zg.ch)

13. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung. **Kontaktpersonen:**

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch)

14. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 19. August 2018, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 2. Juli 2018, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG). Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 56 Abs. 4 WAG).

15. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

16. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 29. März 2018

Staatskanzlei des Kantons Zug